

Allgemeine Versicherungsbedingungen
«Protect Clever Handy- und Tabletversicherung»
Ausgabe 05.2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen den AXA Versicherungen AG (AXA) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt gemäss Versicherungsbestätigung mit dem Kauf des Gerätes.

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 oder 24 Monaten je nach gewählter Dauer.

Bei einem versicherten Diebstahl (Raub, Einbruch, einfacher Diebstahl) endet die Versicherung unabhängig von der gewählten Vertragsdauer per Schadendatum.

2. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsdauer

Bei einer einjährigen Versicherungsdauer ist ein Schadenfall versichert.

Bei einer zweijährigen Versicherungsdauer sind zwei Schadenfälle versichert.

Ausnahme:

Handelt es sich bei einem Zweijahres-Vertrag beim ersten Schadenfall um einen Diebstahl, erlischt die Versicherung per Schadendatum und es sind keine weiteren Schadenfälle versichert. Siehe dazu auch Ziffer 1.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung und die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Protect Clever-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Mobiltelefon oder Tablet.

Erfolgt ein Geräteaustausch im Garantiefall (Hersteller- und Verkäufgarantie), so geht der Versicherungsschutz auf das Austauschgerät über. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

6. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind **immer Beschädigung oder Zerstörung** des Mobiltelefons oder Tablets infolge:

- Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des Mobiltelefons oder Tablets beeinträchtigen.

Sofern auf der Versicherungsbestätigung explizit aufgeführt gilt der **Diebstahl** (Raub, Einbruch, einfacher Diebstahl) ebenfalls als versichert.

8. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet die AXA im Falle

- eines Teilschadens die Reparaturkosten bei einer autorisierten Stelle bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Anstelle einer Reparatur kann alternativ auch ein Austausch des beschädigten Mobiltelefons zur Schadenbehebung erfolgen.
- eines Totalschadens oder eines Diebstahls ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden oder Diebstahl betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt der versicherten Person beträgt pro Schadenfall

- CHF 60.00 bei Beschädigung oder Zerstörung oder
- CHF 150.00 bei Diebstahl.

Der Selbstbehalt muss vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung bezahlt werden. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Herstellervorgaben, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
- infolge von Diebstahl sofern nicht ausdrücklich auf Versicherungsbestätigung als versichert erwähnt;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Mobilegerät/Tablet zur Verfügung zu stellen (Diebstahl ausgenommen);
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird
- wenn das Gerät bei Diebstahl durch einen Dritten ohne Anwesenheit der versicherten Person entwendet wird (z.B. wenn das versicherte Gerät nicht in Sicht und Reichweite ist)
- wenn das gestohlene Gerät von aussen sichtbar in einem Fahrzeug aufbewahrt wurde

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 600 444 oder www.helvetic-warranty.ch) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und sofern verlangt das zugestellte Schadenformular ausgefüllt zu retournieren.

Zudem hat die versicherte Person bei Diebstahl:

- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 48 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

13. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Protect-Clever-Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet die AXA im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet AXA vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Winterthur.
Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

15. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und die AXA bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die AXA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der AXA Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die AXA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.